TEXT TEIL B

- SOWEIT DIE ZULÄSSIGE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD, KANN ALS AUSNAHME EINE BEBAUUNG VON MAX. 3 GESCHOSSEN ZUGELASSEN. WERDEN. [6 31 (1) BB aug] DIESE AUSNAHME GILT NUR FÜR DAS FLURSTÜCK 7/28
- 2 STELLPLÄTZE SIND DURCH BÄUME ZU BEGRÜNEN
 PRO 4 STELLPLÄTZE.IST. EIN BAUM ZU PELANZEN. [69(1)25a BBaug 1
- PRO 4 STELLPLÄTZE IST FIN BAUM ZU PELANZEN. [§ 9 (1) 25a BBaug]
 3. INNERHALB VON (SICH TÖREICEKEN) BETRAGT DIE MAXIMALE BEPFLANZUNGS-U.EINFRIEDIGUNGSHÖHE 0.70m BEZ. AUF OK ZUGEHÖRIGER FAHRBAHNABSCHNITT
- 4. GRUNDSTÜCKSAUFFAHRTEN SIND MIND. 3.0m BREIT ANZULEGEN.BEI ECKGRUNDSTÜCKEN SIND AUFFAHRTEN MIND. 20m VOM SCHNITT-PUNKT DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN ANZULEGEN.
- 5. GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN HACH DEM BUNDESIMMISSIONSSCHUTZ GESETZ -AUSGENOMMEN FEUERUNGSANLAGEN – SIND IM PLANGEBIET NICHT ZUGELASSEN I BEREICHSWEISEI
- 6. ES WIRD EINE ABWEICHENDE BAUWEISEVFESTGESETZT. ES GELTEN DANN DIE VORSCHRIFTEN DER OFFENEN BAUWEISE JEDOCH SIND GEBÄUDE-LÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG [§ 22 Baunvo]
- AUSSERHALB DER ORTSDURCHFAHRTSGRENZE SIND ZU-UND ABFAHRTEN ZUR L 89 UNZULÄSSIG.
- 8. DIE VERBINDUNG HAMMOORER WEG FLURSTÜCK 28 ZWISCHEN DEN FLURSTÜCKEN 7/15 UND 7/22 DIENT AUSSCHLIESSLICH RETTUNGS – BUD FEUERWEHRFAHRZEUGEN. EINE ENTSPRECHENDE WEGBEFESTIGUNG
 - FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND MIT BUSCH - UND STRAUCHGRUPPEN SOWIE MIT EINZELSTEHENDEN EINHEIMISCHEN LAUBBÄUMEN ZU BEPFLANZEN.
- 10. PFLANZGEBOT FÜR DIE FLÄCHEZWISCHEN DER KÜNFTIGEN BEBAUUNG DER ZONE A UND DER GRUNDSTÜCKE HAMMOORER WEG SÜDSEITE: ES SIND IMMERGRÜNE NADELBUME MIND. 120 m HOCH DOPPELREIHIG VERSETZT ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN.
 - IM GEWERBEGEBIET SIND GEMÄSS § 1 ABSATZ 4 BAUNUTZUNGSVER-ORDNUNG NUR SOLCHE BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DIE EINEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLEISTUNGSPEGEL VON 60 dB (A) PRO QUADRATMETER AM TAG UND 45 dB (A) PRO QUADRATMETER IN DER NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 12. GEMÄSS § 1(9) BOUNYO SIND IN DEN ZONEN A U.C. EINZELHANDELSBETRIEBE MIT LEBENSMITTELN: TEXTILIEN (BEKLEIDUNG) ODER HAUSHALTSARTIKELN SOWIE SONSTIGE EINZELHANDELSBETRIEBE MIT EINER GESCHOSSFLÄCHE VON ÜBER 1000 GMM UNZULÄSSIG. DIE GRÖSSENBESCHRÄNKUNG GILT NICHT IN DER ZONE B
- BEI ÜBERBAUUNG DES VERROHRTEN WASSERLAUFES IN DER ZONE A IST SICHER-ZUSTELLEN, DASS DIE VERROHRUNG IN IHRER GESAMTEN LÄNGE INNERHALB DES GEBÄUDES JEDERZEIT FÜR WARTUNGSMASSHAHMEN ZUGÄNGLICH IST.

PLANZEICHNUNG TEIL A
ES GILT DIE BAUNVO VOM 15.9.1977 (BGBI. I. S. 1763)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

		RECHTSGRUNDLAGE	
PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	BBauG	BauNVO
	I FESTSETZUNGEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	99(7)	
	DES BEBAUUNGSPLANES ART DER BAULICHEN NUTZUNG	99(1)1	
GE II	GEWERBEGEBIET MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	9 9 (1) 1	§ 8
0.6	GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL BAUWEISE	9 9 (1) 2	9 16,17,19 9 16,17,20
0	ABWEICHENDE BAUWEISE OFFENE BAUWEISE BAUGRENZEN VERKEHRSFLÄCHEN	9 9(1) 2 9 9(1) 11	9 22 (4) 9 22 (2) 9 23 (3)
P	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ABGRENZUNG VON GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHEN MASSES UND ART DER NUTZUNG ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	of exists.	§ 16 (4)
•	EIN - U.AUSFAHRT FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ABWASSER (PUMPWERK) TRAFOSTATION FLÄCHE ZUM ERHALTEN VON BÄUMEN UND	§ 9 (1) 14 § 3 (4) 42	
	STRÄUCHERN KNICK AUF EINEM ERDWALL) FLÄCHE ZUM ANLEGEN U.ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (KNICK AUF EINEM ERDWALL) FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	99(1) 25b 99(1) 25a+b 99(1) 25a+b	
0	ZU ERHALTENDE BÄUME	9 9 (1) 25 b	
00	ANZUPFLANZENDE UND ZU ERHALTENDE BÄUME	§ S (1) 25 a + b	
G+F	SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN MIT GEH. – UND FAHRRECHTEN ZUGUNSTEN DES TRÄGERS VON RETTUNGSMASSNAHMEN		
6+L	BZW. MIT GEH – U. LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER STADT BARGTEHEIDE U. SEI ME R VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHE	9 9(1) 21	
	VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN WASSERFLÄCHEN	9 9(1) 10 9 9(1) 16	
GFL F	FUSSGÄNGERTUNNEL – MIT GEH. – FAHRUND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELASTENDE FLÄCHE	9 9 (1) 21	
	II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN Flächen für Bahnanlagen	9 9 (6)	
		-	
	III DARSTELLUNG OHNE NORM - CHARAKTER SICHTDREIECK VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN		
7/28	KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN KÜNFTIG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN KÜNFTIG ENTFALLENDER WASSERLAUF IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUTZUNGSSCHABLONE		
<u>- a</u>			

ZU PEACHTEN

DIE STADT - VERTRETUNG HAT ÜBER DIE YORGEBRACHTEN BEDENKEN
UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 24.40.82
ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETELLT WORDEN.



BARGTEHEIDE , DATUM , SIEGEL 04. 11.82

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BISTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 21/10/82 VON DER STADT – VERTRETUND ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEBRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADT – VERTRETUNG VOM 21/10/82 — GEBILLIGT.



BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIE ER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A.) UND DEM TEXT (TEIL B.) WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRALES DES KREISES STORMARN VOM 20-01.1993 AZ 64/3-62.006 (220/MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

BARGTEHEIDE , DATUM , SEGEL 0 . . 05. 1982

10

11

12

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADT – VERTRETUNG VOM 22.03.4983. ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRAIES DES KREISES STORMARN VOM 26.05.1983 AZ 64/3 – 62.006 (27a) BESTÄTIGT.

BARGTEHEIDE , DATUM , SIEGEL 03.06. 1983

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEILA) UND DEM TEXT (TEILB), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BARGTEHEIDE , DATUM , IEGEL 14.06. 1983

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREJD DER DIENSTSUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KAMN, SWO AM 32.06.23 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS -UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155.4 ABS. 4 BBQ.0 §) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 c BBQ.0 §) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SAIZUNG IST MITHIN AM 34.06.23 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

BÜRGERMEISTER

BARGTEHEIDE , DATUM , SIFGEL 14.06. 1983



BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

HAMMOORER WEG - LANDESSTRASSE 89

GEBIET SÜDLICH UND WESTLICH DES HAMMOORER WEGES. NÖRDLICH DER LOHE UND IM OSTEN EINSCHLIESSLICH DER BUNDESBAHNFLÄCHEN

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBQuG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. 1.S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ
VOM 6. JULI 1979 (BGBL I.S. 949) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 24.40.492 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27a
FÜR DAS GEBIET HAMMOORER WEG — LANDESSTRASSE 89 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL Å) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.